

Helmut Samjeske

Zur Kenntnis

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung
Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Freistaat Thüringen
Finanzamt Pöbneck
Postfach 1253
07372 Pöbneck

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. lebte.

26. Mai 2014

Geschäftszeichen: 165 / 200 / 04045 PV/102

Guten Tag, Frau Harzer,
guten Tag Kriens,

Sie erhalten eine auf mich lautende Vollmacht, aus der Sie ersehen, dass ich Herrn Christian Alber, Goetheweg 9, 07422 Bad Blankenburg vertrete.

Sie fordern meinen Mandanten auf, unter Zwangsgeldandrohungen Erklärungen zur Einkommensteuer und Umsatzsteuer abzugeben.

Gemäß Art. 33, 34 i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG sind Handlungen nur dann zulässig, wenn es dafür eine gültige gesetzliche Grundlage gibt.

Nach § 36 BeamtStG tragen Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Daraus ergibt sich, dass gemäß § 48 BeamtStG, soweit diese Handlungen nicht rechtmäßig sind, Beamtinnen und Beamte für die von ihnen verursachten Schaden haften.

Darüber hinaus wurden sie vereidigt und nur als Beamte in dieser Republik berufen, wenn sie jederzeit die Gewähr dafür bieten, die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten (§ 7 BeamtStG) und wenn sie nach dem Beamtenstatusgesetz (§ 38 BeamtStG) den Diensteid geleistet haben.

Unter dieser Maßgeblichkeit trage ich Ihnen vor:

- 1. Das erste Wahlgesetz, vom 15.06.1949, für die Bundestagswahl ist ungültig, weil dieses Wahlgesetz gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt. Daraus folgt, dass alle Bundestagswahlen nach dem 15.06.1949 verfassungswidrig und damit ungültig gewesen sind.*
- 2. Rechtsgrundlage jeglicher Handlungen ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949. In diesem sind u. a. Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvoraussetzungen formuliert (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) mit der Folge, dass im Falle des Verstoßes gegen die Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das jeweils gegen diese Rechtsbefehle verstoßenden Gesetze verfassungswidrig und damit ungültig sind.*

